

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 24 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Dezember 2007

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 239	Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 3. März 2007	370
Nr. 240	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 15. November 2007	376
Nr. 241	Verordnung mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche (VO MVG-VELKD). Vom 23. Oktober 2007	378
Nr. 242	Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 6. März 2007	378
Nr. 243	Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. Januar 2007	379
Nr. 244	Vertretungsermächtigung für das Amt der VELKD. Vom 18. Januar 2007	380
Nr. 245	Außerkraftsetzen von Verordnungen der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 11. Mai 2007	380

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 246	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Sprachen des Glaubens“. Vom 23. Oktober 2007	380
Nr. 247	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 23. Oktober 2007	382
Nr. 248	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten „Räume der Begegnung“. Vom 23. Oktober 2007	383
Nr. 249	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 23. Oktober 2007	384
Nr. 250	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 23. Oktober 2007	384
Nr. 251	Beschluss der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema: „Ökumenische Konzeptionen und Perspektiven“. Vom 5. März 2007	385

III. Mitteilungen

Nr. 252	Generalsynode 2008 in Zwickau.	386
Nr. 253	Bekanntmachung der Anschrift des Amtes der VELKD.	386

IV. Personalnachrichten

Amt der VELKD	386
Gemeindekolleg Celle	387

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 239 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 3. März 2007

Aufgrund des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 331) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der seit dem 1. März 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verfassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123),
2. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1990 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 134),
3. die verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr.VO) vom 31. Juli 1991 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 154),
4. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274),
5. das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Kirche mit der EKD und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306),
6. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 331).

H a n n o v e r, den 3. März 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

**Verfassung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

in der Fassung vom 3. März 2007

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluss zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abschnitt I

Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburger Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluss von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliederkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(5) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls

sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(6) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

Abschnitt II

Von den Gliedkirchen

Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbstständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

(2) Durch den Zusammenschluss bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.

(3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(4) Vor der Bestellung eines Bischofs oder einer Bischöfin und dessen oder deren Stellvertretung sowie des leitenden juristischen Beamten oder der leitenden juristischen Beamtin der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Artikel 5

(1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.

(2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

Artikel 6

(1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Abschnitt III

Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

(1) Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, dass die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlussfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von Kirchen, Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden nach Artikel 1 Abs. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

Artikel 10

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen und Bischöfinnen aller Gliedkirchen sowie fünf weiteren ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ein Mitglied auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vertreten.

Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtszeit der Generalsynode ein stellvertretendes Mitglied. Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für das stellvertretende Mitglied.

Artikel 11

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe und Bischöfinnen lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

Artikel 12

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist der oder die erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er oder

sie hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er oder sie kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er oder sie vertritt die Vereinigte Kirche. Er oder sie hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

Artikel 13

(3) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin zum Leitenden Bischof oder zur Leitenden Bischöfin. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wird ein Bischofswahlausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und sechs Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein ordiniertes Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz. Der Ausschuss ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs oder einer Leitenden Bischöfin neu zu bilden. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ansteht, leitet der Bischofswahlausschuss der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuss nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ist zulässig.

Artikel 14

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalder nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.

(3) Die Amtszeit des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiter. Tritt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin zurück, so wird das Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung. Die Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters oder der bisherigen Stellvertreterin ist zulässig. Tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.

Artikel 15

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe der Artikel 24 und 24 a. Kundgebungen erlässt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

Artikel 16

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 3 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers davon vier ordinierte;	11 Mitglieder,
Evang.-Luth. Kirche in Bayern davon drei ordinierte;	9 Mitglieder,
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche davon zwei ordinierte;	8 Mitglieder,
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens davon zwei ordinierte;	5 Mitglieder,
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen davon ein ordiniertes;	3 Mitglieder,
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig davon ein ordiniertes;	2 Mitglieder,
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs davon ein ordiniertes;	2 Mitglieder,
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe davon ein ordiniertes.	2 Mitglieder,

Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Sie dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören.

(3) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit

der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern und von ersten und zweiten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin acht Mitglieder, davon höchstens drei ordinierte, und je acht erste und zweite Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, davon höchstens je drei ordinierte, in die Generalsynode.

(4) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.

(5) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtszeit der Generalsynode jeweils zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, getrennt für die nach Absatz 2 zu wählenden Gruppen, und legen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Mitgliedes oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl ein. Die berufenen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen treten bei vorübergehender Verhinderung des Mitgliedes, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitgliedes in die Generalsynode ein.

(7) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin ist entsprechend zu verfahren. Die Bestimmungen des Absatzes 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen und von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter dessen oder deren Leitung wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(9) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode

eintreten, werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.

Artikel 17

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu ergreifen.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

Artikel 18

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 19

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender, seiner oder ihrer Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode und neun von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei ordinierte Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ordinierte Mitglieder sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin. Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese sechs stellvertretende Mitglieder, von denen nicht mehr als zwei ordinierte Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall

vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, dass ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied angehört.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.

Artikel 20

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zu Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Amt der VELKD übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 21

(1) Innerhalb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt das Amt der VELKD die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

(2) Das Amt der VELKD besteht aus einem Leiter oder einer Leiterin und der erforderlichen Zahl von Referenten und Referentinnen. Der Leiter oder die Leiterin, der zugleich theologischer Vizepräsident oder die zugleich theologische Vizepräsidentin ist und eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland leitet, und die Referenten oder Referentinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen im Amt der VELKD Tätigen werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD angestellt, die Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen zusätzlich im Ein-

vernehmen mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin berufen. Berufungen und Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen. Anstellungsträgerin des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD, der Referenten und Referentinnen sowie der übrigen im Amt der VELKD Tätigen ist die Evangelische Kirche in Deutschland.

(3) Die Kirchenleitung führt die Fachaufsicht über die im Amt der VELKD Tätigen. Sie stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz Richtlinien für die Organisation und die Geschäftsverteilung auf. Die Dienstaufsicht führt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

(4) Für den inneren Dienstbetrieb im Amt der VELKD und im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten einheitliche Regelungen, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beschließt.

Artikel 21 a

(1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Amt der VELKD tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen oder angestellt. Die Berufungen oder Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.

(2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.

Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz

Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluss mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
2. zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
3. zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vollzogenen Kirchengesetze werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 24 a

Die Bestimmungen des Artikels 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 25

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absatz 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

Artikel 26

(1) Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Rechnungslegung obliegt dem Amt der VELKD. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuss der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, dass die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuss.

Abschnitt IV
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 27*)

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

Nr. 240 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 15. November 2007

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. IV, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) In der inhaltlichen Gestaltung ihres Verkündigungsdienstes sind Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination und an das kirchliche Recht gebunden.“

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich.“
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen fördern und begleiten die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrem Dienst. Sie helfen ihnen, sich die für diesen Dienst erforderlichen Kompetenzen anzueignen und fortzuentwickeln. Sie stellen dafür Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziff. 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Nach Ziff. 5 wird folgende Ziff. 6 eingefügt:

„6. erwarten lässt, dass er oder sie nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden wird und“
 - cc) Die bisherige Ziff. 6 wird Ziff. 7.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „und 6“ durch die Wörter „bis 7“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 1 Ziff. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden beziehen. Er kann sich auch auf einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.“
7. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Gemeinde.“
8. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wie der einzelnen Gemeinde“ durch die Wörter „ , ihrer Gemeinden und Einrichtungen“ ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
10. In § 43 werden die Wörter „zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen“ durch die Wörter „Inhaber und Inhaberinnen der kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsämter“ ersetzt.
11. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in anderen Gemeinden zu übernehmen.“
12. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Pfarrerinnen“ die Wörter „ , die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine allgemein-kirchliche Aufgabe übertragen ist, haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen, wie sie in der der Neubekanntmachung vorangestellten Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) verzeichnet sind.

- Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden. Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung unverzüglich freizumachen.“
13. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt geändert:
„Begleitung des Dienstes“.
14. § 61 wird wie folgt gefasst:
„1. Seelsorge
§ 61
Pfarrer und Pfarrerinnen haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.“
15. Nach § 61 wird folgender § 61 a angefügt:
„2. Personalentwicklung und Fortbildung
§ 61 a
(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch Maßnahmen der Personalentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und das Selbststudium fortzuentwickeln.
(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrem Dienst würdigen und ihnen helfen, die für diesen Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung geführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent und die Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsangeboten.
(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“
16. Nach § 61 a wird folgender § 61 b angefügt:
„3. Visitation
§ 61 b
(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen.
(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“
17. In der Überschrift von § 62 wird vor dem Wort „Dienstaufsicht“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
18. § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62
(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrer und Pfarrerinnen ihre Pflichten aus dem Dienstverhältnis ordnungsgemäß erfüllen.
(2) Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter berechtigt, die Pfarrer und Pfarrerinnen insbesondere zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen (§ 43) zu treffen.
- (3) Zur Konkretisierung der Pflichten aus dem Dienstverhältnis können Dienstordnungen erlassen oder vereinbart werden. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.
(4) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrern und Pfarrerinnen unterschieden wird.“
19. Der bisherige § 65 wird § 68 a. § 65 wird aufgehoben.
20. § 78 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Wörter „oder einer Schlichtungsstelle“ gestrichen.
b) Abs. 3 wird aufgehoben.
21. § 83 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt oder der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstbereich (§ 31 Abs. 2) neu geordnet wird.“
b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt die Frist mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereiches (§ 31 Abs. 2) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt. Eine neue Frist von zehn Jahren beginnt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ein Antrag von dem für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Entscheidungsgremium oder von dem Visitor oder der Visitorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.“
22. In § 89 Abs. 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ und das darauffolgende Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
23. In § 95 a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 bestimmte Frist durch Kirchengesetz verlängern.“
24. In § 101 Abs. 4 werden die Wörter „§ 39 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 61 a“ ersetzt.
25. § 104 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. als schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) das 60. Lebensjahr vollendet haben.“
26. In § 109 Abs. 2 werden die Wörter „gilt § 56“ durch die Wörter „gelten die § 56 bis § 56 d“ ersetzt.
27. In § 110 Satz 1 werden die Wörter „Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)“ ersetzt.

Artikel II

Die als Anlage zu § 78 Absatz 3 erlassene Ordnung für die Schlichtungsstelle wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 23. Oktober 2007 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 23. Oktober 2007 vollzogen.

H a n n o v e r, den 15. November 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 241 Verordnung mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche (VO MVG-VELKD).

**Vom 17. November 2006
(ABl. VELKD Bd. VII, S. 338)
geändert durch Beschluss der Generalsynode vom 23. Oktober 2007**

Die Kirchenleitung hat die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche bilden gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD.

(2) Für sie gelten das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD Heft 12, S. 445 ff.) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 2

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2005, zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

nen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 246) außer Kraft.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 23. Oktober 2007 vollzogen.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 242 Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 6. März 2007

§ 1

(1) Die Bischofskonferenz wird vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin einberufen. Sie soll zweimal im Jahr zusammentreten und im Übrigen zusammengerufen werden, wenn dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin wichtige und dringende Anliegen von den Mitgliedern der Bischofskonferenz als Beratungsgegenstände unterbreitet werden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bestimmt Tagungsort und Tagungszeit. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung übersandt werden. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung beim Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD anmelden.

§ 2

(1) Die Sitzungen der Bischofskonferenz sind nicht öffentlich. Die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD können, sofern die Bischofskonferenz nichts anderes beschließt, beratend teilnehmen. Die Bischofskonferenz entscheidet auf Vorschlag des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin, ob im Einzelfall Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungsgegenständen zuzulassen sind.

(2) Bischöfe und Bischöfinnen, insbesondere aus den weiteren Mitgliedskirchen des DNK/LWB und aus anderen evangelisch-lutherischen Kirchen, können als ständige Gäste an den Geschäftssitzungen teilnehmen. Dieses gilt nicht für geschlossene Sitzungen der Bischofskonferenz.

(3) Die Bischofskonferenz kann mit der Kirchenleitung gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Bischofskonferenz, so sind diese als Beschlüsse der Bischofskonferenz besonders zu kennzeichnen.

§ 3

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied führen unter

Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Bischofskonferenz, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) In eiligen Fällen kann der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Bischofskonferenz bedürfen.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn er oder sie den Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren für geeignet ansieht und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Bischofskonferenz binnen 10 Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

(4) Beschlüsse über Kirchengesetze nach Art. 24 und 24 a der Verfassung der VELKD und über Ordnungen gemäß Art. 5 der Verfassung der VELKD können schriftlich gefasst werden. Widerspricht ein Mitglied der Bischofskonferenz binnen 10 Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

§ 4

Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme. Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 5

(1) In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit angestrebt.

(2) Ist eine Abstimmung erforderlich, so bedarf ein Beschluss der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt.

(3) Wahlen werden durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

(1) Die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtes der VELKD geführt und von dem oder der Vorsitzenden sowie von dem oder der Protokollführenden unterzeichnet wird. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(2) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied sowie die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD erhalten eine Protokollabschrift.

M e i ß e n, den 6. März 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 243 Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 18. Januar 2007

§ 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Im Auftrage des oder der Vorsitzenden lädt der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD dazu ein. Er oder sie stellt außerdem

im Auftrage des oder der Vorsitzenden und in Abstimmung mit diesem oder dieser eine vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung bei dem Leiter oder bei der Leiterin des Amtes der VELKD anmelden.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so teilt das betreffende Mitglied der Kirchenleitung dies baldmöglichst dem Amt der VELKD mit. Für die Vertretung gilt Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Verfassung. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die übrigen Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, mit Ausnahme der vertraulichen Sitzungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

(4) Die Kirchenleitung kann je ein Mitglied der Kirchenleitungen deutscher lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angeschlossen sind, als ständigen Gast zu ihren Sitzungen einladen.

§ 3

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein, bei dessen oder deren Verhinderung ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes Mitglied. In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit erstrebt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, auf wen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der oder die Vorsitzende bildet zusammen mit zwei weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitgliedern den Geschäftsführenden Ausschuss der Kirchenleitung, der die Geschäfte der Kirchenleitung führt, wenn diese nicht versammelt ist. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung mitzuteilen.

(3) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die der Kirchenleitung bei der nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen sind und die der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren geeignet erscheint und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Kirchenleitung binnen 7 Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

§ 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der oder die Vorsitzende kann von sich aus oder auf Wunsch der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung im Einzelfall auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

(2) Die Gegenstände und der Verlauf der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtes der VELKD geführt und unterzeichnet wird. Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied, der Leiter oder die Leiterin und die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD erhalten eine Protokollabschrift. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(3) Das Protokoll einer vertraulichen Sitzung, das nur als Beschlussprotokoll geführt wird, bedarf der Unterzeichnung auch durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende erhalten eine Protokollabschrift. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben in der folgenden Sitzung Gelegenheit, Einblick in das Protokoll der vertraulichen Sitzung zu nehmen. Der oder die Vorsitzende trifft die für die Durchführung der in vertraulicher Sitzung gefassten Beschlüsse notwendigen Veranlassungen, sofern dies nicht dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD übertragen wird.

(4) Soweit die Veröffentlichung von Beschlüssen nicht kirchengesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der oder die Vorsitzende, ob die Beschlüsse im Amtsblatt bekannt gegeben werden sollen.

(5) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als Beschlüsse der Kirchenleitung besonders zu kennzeichnen.

§5

Das Amt der VELKD unterstützt die Kirchenleitung gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Amt der VELKD.

H a n n o v e r, den 18. Januar 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 244 Vertretungsermächtigung für das Amt der VELKD.

Vom 18. Januar 2007

Der Leitende Bischof ermächtigt das Amt der VELKD, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 21 Abs. 1 ihrer Verfassung gerichtlich und außergerichtlich gemäß Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 zu vertreten.

H a n n o v e r, den 18. Januar 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 245 Außerkraftsetzen von Verordnungen der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 11. Mai 2007

1. Die auf Grund des § 82 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erlassene Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 20. September 1996 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 18 ff.) i. d. F. vom 10. September 1999 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 107) wird mit Wirkung vom 1. April 2007 aufgehoben.
2. Die auf Grund von § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes erlassenen Grundsätze über die Beförderung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. November 1984 i. d. F. vom 11. Januar 1985 (ABl. VELKD Bd. V, S. 359) werden mit Wirkung vom 1. April 2007 aufgehoben.

H a n n o v e r, den 11. Mai 2007

Das Amt der VELKD

i. V. F r e h r k i n g

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 246 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Sprachen des Glaubens“.

Vom 23. Oktober 2007

Die 5. Tagung der 10. Generalsynode der VELKD hat vom 20.-23. Oktober 2007 in Goslar getagt. Auf Besuchen von Orten gelebten Glaubens, in Vorträgen und thematischen Arbeitsgruppen hat sich die Synode mit dem Thema „Sprachen des Glaubens“ beschäftigt.

Sie ermuntert dazu, sich auf neue und ungewohnte Sprachformen einzulassen und so die Verkündigung des Evangeliums in der Gegenwart zu fördern. Die Aufgabe der Mission erfordert eine neue Offenheit für die verschiedenen – verbalen und nichtverbalen – Sprachformen.

Die Synode gibt dazu im Einzelnen folgende Erklärung ab:

1. Im Gottesdienst geschieht nach Luther nichts anderes, als dass „unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang.“ (WA 49, 588). Mit großer Dankbarkeit erleben wir, dass Gott auf vielfältige Weise zu uns spricht und dass sein vernehmbares Wort auf uns

Eindruck macht. Wir Menschen haben wiederum Möglichkeiten, unseren Glauben gegenüber Gott und anderen Menschen auszudrücken. Uns sind „Sprachen des Glaubens“ gegeben, mit denen wir Gottes Wort und die Glaubenszeugnisse Anderer aufnehmen und weitersagen können. So ist Glaubensvermittlung möglich.

2. Sprache hat viele Gesichter. Altersgruppen, soziale Gruppen, Berufe und Neigungsgemeinschaften haben unterschiedliche Sprachen; Sprache spricht an, spricht zu, verwandelt und heilt; aber sie kann auch verletzen und zerstören. Sprache spricht zu unserem Verstand, aber auch in unser Herz. Mit Worten kann man malen wie mit Pinsel und Stiften. Gott verwirrt unsere Sprachen (1. Mose 11), aber auch wenn es nicht die eine Sprache für alle Menschen gibt, bewirkt Gott dennoch auch, dass wir uns verstehen (Apostelgeschichte 2).
3. Aufgabe der Kirche ist die „Kommunikation des Evangeliums“. Mit großer Freude hat die Synode die Vielfalt der Sprachen des Glaubens wahrgenommen, in denen das Evangelium sich ausspricht und empfangen werden kann. Diese Vielfalt gehört zu den Reichtümern der evangelisch-lutherischen Tradition. Nicht nur das gesprochene und das geschriebene Wort sind „Sprachen“, sondern jede Weise, den Glauben auszudrücken, kann als Sprache des Glaubens bezeichnet werden und den Prozess auslösen, der zum Glauben führt oder den Glauben festigt.

4. In der lutherischen Tradition haben das geschriebene und das gepredigte Wort einen besonderen Stellenwert. Der Glaube will verstanden und weitergesagt werden. Im Zentrum dieses Glaubens steht das der Vernunft scheinbar radikal widersprechende Wort vom Kreuz Jesu Christi, im Zentrum des Kreuzigungsberichtes der Ruf Jesu: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ Dieser Ruf drückt mitten in Chaos und Sinnlosigkeit die paradoxe Wahrheit der Glaubensgewissheit aus. Dies wird heute aktuell im Zuspruch der Vergebung.

Der Glaube an den auferstandenen Gekreuzigten vertraut auf Gottes Verheißung, dass sich das Leben gegen den Tod, die Gewissheit gegen die Sinnlosigkeit durchsetzt.

5. Das geschriebene und gepredigte Wort Gottes sind Glaubenszeugnisse, mittels derer Gott durch den Heiligen Geist Glauben wirkt (CA 5). Die Synode unterstreicht, dass die Pflege der werthafter Glaubenssprache u. a. durch das Studium der Bibel und die sorgfältige Predigtarbeit ein zentrales Anliegen lutherischer Theologie und Kirche bleibt.

Die *Bibel* spricht von Gottes Heilstaten an seinem Volk. Sie ist das grundlegende Glaubenszeugnis der Gemeinde Gottes und steht doch als Wort Gottes auch der Gemeinde gegenüber.

Als Ursprungszeugnis der Kirche stiftet sie durch die Jahrtausende und über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg die Identität der Kirche, indem sie von jeder Generation Aneignung und Auseinandersetzung fordert.

Für Luther war das Bibelwort „Der Glaube kommt aus der *Predigt*“ (Römer 10,17) immer von größter Bedeutung. Auch heute suchen Menschen in der *Predigt* Wegweisung und Stärkung des Glaubens und Verstehens.

Die Synode hat sich über die Arbeit des Ateliers Sprache im Predigerseminar Braunschweig informiert und würdigt dessen an Luther orientiertes Konzept, die Gemein-

de durch die *Predigt* in die Texte und ihre Bewegung hinein zu nehmen. Sie bittet die Gliedkirchen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Prediger und Predigerinnen – analog der Fortbildung in der Seelsorge – zu stärken und auszubauen; dazu z. B. ein Gesamtkonzept zur homiletischen Ausbildung in Kooperation mit anderen Kirchen und Kirchenbünden entwickelt werden. Sie regt an, das Bibelwort in den Mittelpunkt gemeindepädagogischer Bemühungen zu stellen und auch die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kreativen Umgang mit der Sprache der biblischen Texte und ihrer Verkündigung zu stärken und weiter zu qualifizieren.

6. *Kunst in der Vielfalt ihrer Ausprägungen* gehört zu den Schöpfungsgaben, die in der Freiheit des Glaubens gebraucht werden können, schaffend oder rezipierend. Sie ist nicht in sich selbst Offenbarung, kann aber zu einer Sprache solcher Offenbarung werden, und oft ist sie jedenfalls eine Sprache des Glaubens – oder des Unglaubens oder des Zweifels. Der Dialog mit den Künsten kann die Kirchen bereichern, wenn sie danach fragen, inwiefern Kunstwerke Ausdruck des Wortes Gottes Sprache der Verkündigung, Sprache des Glaubens sind oder nicht. Dies ist bei Kunstwerken mit einer eindeutigen Thematik einfacher zu beantworten als bei abstrakter oder absoluter Kunst.

Um zu entscheiden, ob Kunstwerke für den kirchlichen Gebrauch geeignet sind, helfen Kriterien: Öffnet Kunst auf den lebendigen Gott hin, gibt sie dem Glauben Ausdruck? Ist ihre Wirkung auf den Menschen heilsam? Berührt und verändert sie uns? Stellt sie sich ihrer Zeitverantwortung? Ist sie verständlich? Ist sie wahrhaftig und hat Qualität? Wovon handelt sie?

Die Synode regt an, in Gemeinden und Kirchenkreisen für die Wahrnehmung von Kunst in der Kirche Ansprechpartner auszubilden, die sachgerecht und kundig zum Dialog mit den Künsten einladen.

7. Die *Kirchenmusik* ist nach unserem Verständnis Verkündigung des Evangeliums und Gebet. Nicht nur wortgebundene, sondern auch Instrumentalmusik drückt Glauben aus und lädt zum Glauben ein. Die Synode betont die Förderung der Kirchenmusik als Kernaufgabe der Kirche.

Unsere Kirchen haben, angeregt auch aus der Ökumene, den Reichtum der *Liturgien* wiederentdeckt. Kleine Formen wie die Tagzeitengebete, aber auch liturgisch sorgfältig gestaltete Gottesdienste werden von vielen, auch Jugendlichen, dankbar angenommen. Modernes, aber auch Altertümliches und Fremdartiges üben einen Reiz aus. Die Synode würdigt die liturgische Arbeit der VELKD und erklärt sie weiterhin zu einem Arbeitsschwerpunkt der Vereinigten Kirche. Sie bittet Gemeinden um eine sorgfältige liturgische Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten.

8. Kirchen erzählen vom Glauben. *Kirchengebäude* werden wieder verstärkt als Räume, mit ihrer Architektur und ihren Kunstwerken und -gegenständen als Vermittler des christlichen Glaubens wahr- und in Anspruch genommen werden, die alle Sinne ansprechen. Die Synode würdigt die unterschiedlichen Bemühungen, mit denen den Kirchengliedern, aber auch den Kirchenfern das stein- und bildgewordene Wort nahe gebracht wird. Sie regt an, die Kirchen verlässlich offen zu halten, die Ausbildung von Kirchenführern und Kirchenführerinnen zu fördern, kirchenraumpädagogische Konzepte für Jung und Alt zu entwickeln und ihre Kirchenräume *ansprechend* und zu gestalten.

9. Luther selbst hat sich vom Bildersturm distanziert. Die *bildende Kunst*, etwa die Malerei oder die Skulpturenkunst, hatte viele Jahrhunderte unter anderem die „didaktische“ Funktion, den des Lesens unkundigen Gemeindegliedern die biblische Geschichte und die Heiligenlegenden nahe zu bringen. Heute hat sie sich aus ihrer Rolle als „Magd der Theologie“ emanzipiert und unternimmt und ermöglicht oft individuelle, nicht selten provozierende Interpretationen der christlichen Tradition im Blick auf die Gegenwart. So reizt sie zum Dialog zwischen Kirche und Kunst und erschließt kunstinteressierten Menschen einen Zugang zum Evangelium. Die Synode regt an, auf der Ebene der Landeskirchen, aber auch der Kirchenkreise und der Gemeinden das Gespräch zwischen Kirche und Kunst zu vertiefen.

10. Vielfältig begegnen Themen des Glaubens in der *Literatur*: nacherzählend und verfremdet, in Aufnahme und Widerspruch, oft auch provozierend. Wo christliche Motive in der Literatur aufscheinen, können sie helfen, die christliche Tradition besser zu verstehen.

Im Sinne eines gelingenden Dialogs zwischen Kirche und Literatur regt die Synode an, literarische Texte im Kontext von Gottesdienst und Bildungsveranstaltungen nicht vorschnell christlich zu vereinnahmen, sondern sie mit Ihrer eigenen Aussage zur Sprache zu bringen und wirken zu lassen.

11. In vielen *Filmen* spielen religiöse Themen, Fragen und Motive eine große Rolle. Solche Filme bereichern und verändern die Sprachfähigkeit des Glaubens, weil sie Glaubensinhalte und Glaubensweisen sichtbar und fühlbar machen. Zugleich fordert das Medium Film als zeitgenössische Kunstform Glaubende, Theologie und Kirche prophetisch und intellektuell heraus, in den Dialog um Mensch und Welt einzutreten.

Die Synode erkennt, dass an einigen Orten Filmgottesdienste als zeitgemäße Form der Verkündigung stattfinden und lädt Gemeinden ein, anhand von Filmen im Kino Themen des Glaubens ins Gespräch zu bringen.

12. Eine besondere Herausforderung für die Kirche ist es, mit der *jüngeren Generation* ins Gespräch über den Glauben zu kommen. Die Synode hat sich exemplarisch über die Voraussetzungen für das Gelingen solcher Gespräche mit einer Befragung von Berufsschülern beschäftigt. Es wurde deutlich, dass nicht die Akzeptanz des Glaubens fehlt, sondern die Fähigkeit, die eigene Erfahrungswelt mit der traditionellen Sprache des Glaubens in Verbindung zu bringen.

Die Synode regt an, gemeinsam mit Jugendlichen in deren Lebenswelten nach Glaubenserfahrungen zu suchen und darüber ins Gespräch zu kommen. So kann Sprachfähigkeit zum Glauben angebahnt werden und wachsen.

13. Die Vielfalt der Glaubenssprachen ist ein Geschenk, das es ermöglicht, in vielen Verkündigungs- und Zeugnissituationen eine angemessene Glaubenssprache zu finden.

Die biblische Sprache mit ihrer Ausdrucksstärke und Strahlkraft ist und bleibt als Quelle unverzichtbar.

Die Synode regt an, die Besonderheiten der kirchlichen Sprache nicht vorschnell abzuschleifen und sich nicht allein der Gegenwarts- und Alltagssprache anzupassen. Auch wenn die traditionelle kirchliche Sprache von manchen als „Sprache Kanaans“ gering geschätzt wird, ist sie für andere Heimat und vertrautes, geschätztes Kulturgut.

Das entbindet jedoch nicht von der Aufgabe, in Gemeinden und Kirchen auf die Suche nach sachgemäßen, authentischen und den Kontext berücksichtigenden Sprachen des Glaubens zu gehen und die Sprachfähigkeit zu fördern.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 247 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.

Vom 23. Oktober 2007

1. Toleranzgedanke

„Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ – unter dieses Motto hat der Leitende Bischof, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, München, seinen diesjährigen Bericht vor der Generalsynode gestellt.

Zunächst ging er auf die bilateralen Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche ein, bei denen es in letzter Zeit zu Verstimmungen in den evangelischen Kirchen gekommen war. Dies geschah vor allem durch die Äußerungen aus Rom, wonach die Kirchen der Reformation nicht „Kirche im eigentlichen Sinn“ seien. Als Weg aus der derzeitigen Krise empfiehlt die Bischofskonferenz, Ökumene vom Toleranzgedanken her zu verstehen. Damit ist weder gemeint, „alles in einen uniformen ‚Einheitsbrei‘ zusammenzurühren“, noch einfach die Differenzen beziehungslos nebeneinander stehen zu lassen. Ökumene (im Sinne des Toleranzgedankens) heißt, das Gemeinsame und Verbindende einerseits und die Differenzen andererseits auszuhalten...“ In diesem Zusammenhang berief sich der Leitende Bischof auf eine neuere Theorie von Toleranz, indem er feststellte: „Wer tolerant ist, erkennt die fremde Überzeugung bis zu einem gewissen Grade an, stimmt ihr in gewisser Weise zu. Zugleich aber wird auch an einer ablehnenden Haltung festgehalten. Und die Pointe der Toleranz besteht darin, dass gegen alle Vorwürfe von Rigoristen und Scharfmachern die scheinbar unvereinbaren Pole ‚Zustimmung‘ und ‚Ablehnung‘ zugleich festgehalten werden.“

Die Generalsynode empfiehlt den Gemeinden, diesen Gedanken der Toleranz aufzugreifen und in diesem Sinne ihre erfolgreiche ökumenische Arbeit mit Zuversicht und Freude fortzusetzen.

2. „Ordnungsgemäß berufen“

Ausführlich ging der Leitende Bischof auch auf die Diskussion über die Empfehlung der Bischofskonferenz vom Oktober 2006 „Ordnungsgemäß berufen“ ein. Mit ihr versuchte sie, die unterschiedlichen Traditionen der Gliedkirchen in eine gemeinsame Richtung zu bewegen. Sie begründete darin ihre Unterscheidung zwischen einer Ordination, die in der Regel zu einem umfassenden Dienst geschieht, und einer Beauftragung, die in der Regel eine begrenzte Aufgabe umfasst. Die wesentliche Einheit des kirchlichen Amtes wird durch diese Unterscheidung nicht aufgehoben, sondern bestätigt.

Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen, sich an diesem Prozess zu beteiligen und die genannten Grundsätze in kon-

krete Regelungen umzusetzen und in den Gemeinden mit den Betroffenen zu besprechen.

3. Besuche als Leitender Bischof

Von seinen Besuchen als Leitender Bischof bei anderen Kirchen hob er vor allem die Gespräche mit Christen in China hervor. Dort haben sich nach der Kulturrevolution viele christliche Gemeinden gebildet, die sich heute freier entfalten können. Dies ist insofern interessant, als die Olympischen Spiele im Jahr 2008 China in das Blickfeld der Weltöffentlichkeit rücken werden.

Die Generalsynode unterstützt die Aufforderung des Leitenden Bischofs, die Entwicklung der christlichen Gemeinden in China zu beobachten und im Gebet zu begleiten.

4. Verhältnis zum Islam

Im Hinblick auf den christlich-islamischen Dialog bekräftigt der Leitende Bischof die in der Handreichung der EKD „Klarheit und gute Nachbarschaft“ dargelegte Stellungnahme. Gleichzeitig aber warnte er davor, die Angst vor Muslimen zu schüren und dafür die Handreichung zu instrumentalisieren. Er plädierte weiter dafür, dass Muslime ihre Religion offen leben können.

Die Generalsynode bittet die Gemeinden, das hohe Gut der Religionsfreiheit als ein Menschenrecht zu achten und dafür öffentlich einzutreten; sie ermutigt sie, Beziehungen zu den Muslimen vor Ort zu pflegen.

5. 2017 Wittenberg

Mit Blick auf die Zukunft erinnerte der Leitende Bischof an das 500 jährige Jubiläum der Reformation 2017 in Wittenberg. Er rief dazu auf, es als „ein Jubiläum für die ganze lutherische Weltfamilie und damit für die ganze Christenheit“ zu gestalten. In diesem Zusammenhang nahm er für sich persönlich als nächsten Schritt das Jahresthema „Rechtfertigung heute – vom Geschenk der Menschenwürde“ vor.

Die Generalsynode empfiehlt den Gemeinden, den Prozess der Vorbereitung des Reformationsjubiläums aktiv zu gestalten.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 248 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten „Räume der Begegnung“.

Vom 23. Oktober 2007

1. Die Generalsynode nimmt den Bericht des Catholica-Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Dr. Friedrich Weber, Braunschweig, „Räume der Begegnung“, zustimmend und mit Dank entgegen. Sie dankt in besonderer Weise für seinen intensiven Einsatz zugunsten einer positiven Entwicklung auf dem Weg zur vertieften Gemeinschaft der Kirchen.
2. Die Generalsynode ermutigt den Catholica-Beauftragten, Gelegenheiten zu Begegnungen auf allen Ebenen zu

schaffen und weiterhin die Einladungen von römisch-katholischer Seite zu nutzen, damit der hohe Stellenwert deutlich vermittelt wird, den die ökumenischen Beziehungen in der VELKD haben. Sie teilt seine Einschätzung, dass eine vorrangige Aufgabe beider Seiten darin besteht, das Miteinander in einer guten geschwisterlichen Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu gestalten.

3. Sie begrüßt seine Initiative, erneut in ein theologisches Lehrgespräch mit der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz einzutreten, wie es in der Entschließung der Generalsynode von 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 349, Nr. 225 Abs. 3) angeregt worden war. Sie bittet die Kirchenleitung, als Antwort auf den Beschluss der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz zeitnah die lutherischen Mitglieder der III. Bilateralen Arbeitsgruppe zu benennen, sodass das Gespräch alsbald aufgenommen werden kann. Um die Wahrnehmung des Vorsitzes auf lutherischer Seite wird der Catholica-Beauftragte gebeten.
 4. Die Generalsynode unterstützt den Catholica-Beauftragten in dem Bemühen, neben der Methode des differenzierten Konsenses, die bisher für den Dialog maßgeblich war, nach weiteren Formen und Wegen zu suchen, die über das Erreichte hinausführen können. Sie hält es für aussichtsreich, die bisherigen Dialogergebnisse gemeinsam daraufhin zu prüfen, welche Folgerungen sich daraus für die Praxis ergeben können, und zu reflektieren, welche Bedeutung das praktische Zusammenwirken für die theologische Verständigung hat. In den Lehrgesprächen sollte künftig nicht zuerst auf einzelne strittige Fragen eingegangen werden. Vielmehr sollten diese auf eine breitere und grundsätzlichere theologische Basis gestellt werden.
 5. Die Generalsynode sieht weiterhin die Notwendigkeit, die Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche im Rahmen der Beziehungen zu allen christlichen Kirchen zu gestalten (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen). Das soll besonders den gemeinsamen Weg zum Ökumenischen Kirchentag 2010 in München prägen. Die Generalsynode bekräftigt ihre Empfehlung vom Vorjahr: „Die Gemeinden, Werke, Einrichtungen und Gemeinschaften in den Kirchen sollten die Vorbereitungen auf den ökumenischen Kirchentag 2010 in München langfristig nutzen, um eine Weggemeinschaft zu gestalten, die auf eine gemeinsame Kundgebung des Glaubens auf dem Kirchentag hinführt“ (ABl. VELKD Bd. VII, S. 350, Nr. 225 Abs. 7). Solche Weggemeinschaft auf der Grundlage der Charta Oecumenica kann sich u. a. darin äußern, dass gemeinsame Gottesdienste als Stationen auf dem Weg gefeiert werden.
- In der Folge der gegenseitigen Anerkennung der Taufe, wie sie im April 2007 im Dom zu Magdeburg erklärt und gefeiert wurde, regt die Generalsynode an, besonders Taufgedächtnisfeiern miteinander zu begehen und sich dabei der jüngsten Handreichung der VELKD zu solchen Feiern zu bedienen.
6. Die Generalsynode sieht die ökumenische Gemeinschaft grundsätzlich nicht in Frage gestellt, wenn die in ihr verbundenen Kirchen für sich jeweils auf dem Grund der sie prägenden Tradition zu Regelungen ihres kirchlichen Lebens kommen, die bei den Partnern auf Grund ihrer Traditionen nicht praktiziert werden könnten. Sie gehören zu den tatsächlichen Unterschieden, die eine Gemeinschaft aushalten muss und kann, solange sie sich nicht kirchentrennend auswirken. Zugleich empfiehlt sie, im Zusammenhang solcher eigenen Initiativen stets

auch die ökumenischen Partner mit im Blick zu haben und anzuerkennen, dass sie gleichermaßen von Christus im Heiligen Geist gehalten und geleitet werden.

Die Generalsynode sagt Ja zu einer Gemeinschaft in Vielfalt, die ihre Einheit in Jesus Christus vorgegeben weiß.

7. Die Generalsynode ist dankbar dafür, dass ihr Impuls aus der Entschließung von 2006 aufgenommen worden ist, durch Konsultationen jüngerer Theologen und Theologinnen die bisher im Dialog erreichten Verständigungen in einer Reihe von Fragen der Lehre zu vermitteln und für die Gegenwart neu anzueignen. Sie regt an, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, um im bisherigen Dialog gefundene Annäherungen und Klärungen präsent zu halten und im Zeugnis und Dienst der Kirchen fruchtbar zu machen. Dazu bittet sie besonders das Theologische Studienseminar in Pullach sowie die ökumenischen Institute in Straßburg, Bensheim und Paderborn, ein Verfahren zu entwickeln und konkrete Beiträge zu leisten.

8. Die Generalsynode teilt den Unmut in den Gemeinden über die Veröffentlichung der Glaubenskongregation zum Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zu den anderen Kirchen. Diese „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“ werden weder dem Stand der ökumenischen Beziehungen noch dem Respekt gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes in den evangelischen Kirchen gerecht. Sie haben die schon bestehende ökumenische Gemeinschaft unnötig beschwert.

Die Generalsynode gibt deshalb den ökumenischen Partnerkirchen zu bedenken, dass sie in ihren grundsätzlichen Äußerungen zum Verständnis der Kirche Jesu Christi Erklärungen vermeiden, die den Eindruck vermitteln, andere Kirchen würden abgewertet und in ihrer Würde, Glieder am Leib Christi zu sein, beschädigt. Grundsätze zum Kirchenverständnis sollten auf allen Seiten zuerst davon bestimmt sein, dass einen anderen Grund niemand legen kann als den, der gelegt ist, Jesus Christus (1. Kor. 3,11), und dass alle Kirchen von Christus gesandt sind, das Evangelium in aller Welt auszubreiten.

Die Generalsynode dankt dem Vorsitzenden der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, für seinen konstruktiven Beitrag zum Dialog über die Grundfragen des Kirchenverständnisses vor der Herbstvollversammlung der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz. Sie regt an, darüber auf verschiedenen Ebenen ins Gespräch zu kommen.

Sie bittet zu prüfen, ob einer der Ökumenischen Studienkurse sich vertieft damit befassen kann.

9. Die Generalsynode bittet die Einrichtungen und Ausschüsse der VELKD und ihrer Gliedkirchen, Handreichungen und Arbeitshilfen zu ökumenischen Themen zu erarbeiten und für die Praxis zur Verfügung zu stellen. Sie begrüßt das vom Catholica-Arbeitskreis geplante Projekt einer Veröffentlichung zum Thema „Lutherische Spiritualität in ökumenischer Verantwortung“. Sie regt an, ein liturgisches Formular für ökumenische Traugedächtnisfeiern vorzubereiten.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 249 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 23. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. VELKD Bd. VI, S. 213, § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. VELKD Bd. VI, S. 247 und §§ 3, 5 und 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. VELKD Bd. VI, S. 240 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt*) wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2006 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2006 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und der Leiterin des Gemeindegelds in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegeld in Celle im Rechnungsjahr 2006 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2006 Entlastung erteilt.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD

Nr. 250 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 23. Oktober 2007

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt**) wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2006 Entlastung erteilt.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Hier nicht abgedruckt.

**) Ab 1. Januar 2007 Amt der VELKD.

Nr. 251 Beschluss der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema: „Ökumenische Konzeptionen und Perspektiven“.

Vom 5. März 2007

Die Bischofskonferenz hat sich auf ihrer Tagung vom 3. bis 6. März 2007 in Meißen mit dem Thema „Ökumenische Konzeptionen und Perspektiven“ befasst. Die Bischofskonferenz hat dazu Beiträge von ökumenischen Gästen sowie Referate von Vertretern der wissenschaftlichen Theologie gehört und sich in mehreren Arbeitseinheiten mit verschiedenen Aspekten des Themas beschäftigt. Dabei hat die Bischofskonferenz dankbar die Fülle der ökumenischen Beziehungen, Dialoge und Kontakte wahrgenommen, die die VELKD und ihre Gliedkirchen mit anderen lutherischen Kirchen und Kirchen anderer Konfessionen verbinden. Zugleich hat sie grundsätzlich über Konzeptionen und Perspektiven des ökumenischen Dialogs beraten.

Die Bischofskonferenz dankt der gastgebenden Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für ihre Gastfreundschaft und die Gelegenheit am gottesdienstlichen Leben dieser Kirche, ihren Erfahrungen und ihren Visionen für den weiteren Weg dieser Kirche teilzunehmen.

Folgende Erklärung gibt die Bischofskonferenz an die Gliedkirchen und deren Gemeinden sowie an alle Personen und Institutionen, die sich im ökumenischen Dialog engagieren, weiter:

1. Die Bischofskonferenz weiß unsere Kirche durch das Wirken des Heiligen Geistes in Gemeinschaft mit allen christlichen Kirchen. Das biblische Zeugnis in Epheser 4, 3-6 zeigt, dass die Einheit uns in Jesus Christus geschenkt und zugleich ein bleibender Auftrag für die Kirche Jesu Christi ist: „und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: ein Leib und Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch allen und in allen.“
2. Die Bischofskonferenz ermutigt alle Christen und Christinnen, diese in Christus geschenkte Gemeinschaft immer wieder mit Leben zu erfüllen und sichtbar zu machen. Sie bestärkt die Gemeinden, Werke, Einrichtungen und Gemeinschaften in den Kirchen darin, ihr ökumenisches Engagement in Form von Partnerschaften, gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern, Dialogen und gemeinsamem Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu vertiefen.
3. Die Bischofskonferenz strebt ausgehend von dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums im Augsburger Bekenntnis von 1530 eine Gemeinschaft von Kirchen an, in der die Kirchen sich aufgrund eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums gegenseitig als Kirche Jesu Christi anerkennen und Gemeinschaft in der dem göttlichen Wort gemäßen Darreichung der Sakramente haben.
4. Für die Bischofskonferenz ist das Ziel der Ökumene keine Einheitskirche, sondern eine *communio* von Kirchen in einer sichtbaren Einheit, in der die Kirchen ihre Identität bewahren und zugleich die Unterschiede versöhnt werden. In einer Einheit in versöhnter Verschiedenheit werden die Unterschiede der Kirchen und die Erfahrungen von Heimat des Glaubens in den geschichtlichen Kirchen als Reichtum erfahren.
5. Die Bischofskonferenz ist zugleich besorgt über die Schwierigkeiten und Hemmnisse, die in ökumenischen Begegnungen und Dialogen immer wieder auftreten. Diese Schwierigkeiten sind einerseits in unterschiedlichen theologischen Verständnissen begründet, zum Beispiel in einer unterschiedlichen Auslegungspraxis der Schrift sowie in einem unterschiedlichen Kirchen- und damit verbundenen Amtsverständnis. Andererseits kommen Aspekte wie die Krise von Institutionen in der Gesellschaft hinzu, von der auch die Kirchen in Deutschland betroffen sind, und persönliche Erfahrungen und Einstellungen, die dazu verleiten können, nur die je eigene Konfession in den Blick zu nehmen.
6. Die Bischofskonferenz tritt wissend um den Wunsch von Menschen, die in konfessionsverschiedenen Ehen leben, dafür ein, dass aus seelsorgerlichen Gründen nicht nur die Möglichkeit eines gemeinsamen Gangs zum Abendmahl, wie es in der VELKD schon lange Praxis ist, sondern auch zur Eucharistie eröffnet wird.
7. Die Bischofskonferenz hat sich ausführlich mit der Problematik des gegenseitigen Verstehens im Horizont eines wachsenden Bewusstseins für die kulturellen Differenzen und der Fragen der jeweiligen Deutungen und Deutungshoheiten befasst. Eine Sensibilisierung für die Grenzen der interkulturellen Verständigung und das Recht auf eigene Deutungen und Sichtweisen aus dem jeweiligen kulturellen Kontext sind verstärkt zu beachten.
8. Die Bischofskonferenz bittet alle beteiligten Personen und Institutionen, insbesondere die Missions- und Diakoniewerke, im Bereich der gemeindlichen und kirchlichen Partnerschaften und des Dialogs, die Hemmnisse in der ökumenischen Begegnung auf den unterschiedlichen Ebenen als Herausforderung zu einem besseren gegenseitigen Verstehen anzunehmen.
9. In der Bischofskonferenz wurden Überlegungen zu einer „Theorie der Toleranz“ vorgelegt und diskutiert. Sie eröffnet die Möglichkeit, neue Perspektiven für den ökumenischen Dialog zu gewinnen. So wie es in der Toleranztheorie um den Ausgleich von konkurrierenden Sichten ethischer Wahrheitsansprüche geht, ist es in der Ökumene nötig, verschiedene theologische Wahrheitsansprüche im Hören auf die Schrift so aufeinander zu beziehen, dass diese nicht mehr in vollständiger Exklusivität gegeneinander verharren, sich aber auch nicht in völliger Verschmelzung ineinander auflösen. Die Bischofskonferenz hofft, dass die verstärkte Beschäftigung mit der Theorie der Toleranz in der Ökumene-, Religions- und Missionswissenschaft für den ökumenischen Dialog fruchtbar gemacht werden kann.
10. Die Bischofskonferenz unterstützt die ökumenische Arbeit des Lutherischen Weltbundes und will ihn darin bestärken, in seinen ökumenischen Dialogen mit den unterschiedlichen Kirchen zu einer Verständigung zu kommen.
11. Die Bischofskonferenz unterstützt die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland auf regionaler und die des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) auf überregionaler Ebene. In der ACK sowie im ÖRK wird ein wichtiger ökumenischer Raum der Begegnung eröffnet, in dem sich Menschen aus verschiedenen Konfessionen begegnen, miteinander ins Gespräch kommen und gemeinsam Gottesdienste feiern.
12. Die Bischofskonferenz hat in ihren Beratungen auch Kirchen und Gemeinden in Deutschland und in der Welt in den Blick genommen, die nicht Mitglieder in der ACK und im ÖRK sind. Auch sie sind zu einem geschwisterlichen Miteinander eingeladen.
13. Die Bischofskonferenz befürwortet nachhaltig die Fort-

setzung bzw. die Wiederaufnahme von Lehrgesprächen mit der römisch-katholischen Kirche in Deutschland. Die während der Konferenz von römisch-katholischer Seite vorgetragene Sicht der ökumenischen auch gegenwärtig verpflichtenden Intentionen des II. Vatikanischen Konzils ermutigt dazu, eine klare, verlässliche und darum auch aussagbare Übereinstimmung und Gemeinschaft im Bekenntnis des Glaubens, in den Sakramenten und auch im kirchlichen Amtsverständnis mit der römisch-katholischen Kirche anzustreben.

14. Ebenso sind für die Bischofskonferenz die Lehrgespräche mit anderen Kirchen auf nationaler und internationaler Ebene ein zentrales Anliegen, so etwa der Dialog zwischen der EKD und der Church of England, der bei dieser Konferenz in Meißen gewürdigt wurde.
15. Die Bischofskonferenz ermutigt die christlichen Kirchen in Deutschland, den Weg zum ökumenischen Kirchentag im Jahr 2010 in München für einen neuen öku-

menischen Aufbruch zu nutzen und die Gemeinschaft der Kirchen mit Leben zu erfüllen. In der persönlichen Begegnung und in der gemeinsam gelebten Spiritualität wird der Grund für ein besseres gegenseitiges Verstehen und Anerkennen gelegt.

16. Die Bischofskonferenz ist dankbar für die Begegnungen und den Austausch mit Gästen aus verschiedenen Ländern und aus der interkonfessionellen Ökumene während ihrer Tagung in Meißen. Sie weiß sich in die Gemeinschaft der Kirchen des Lutherischen Weltbundes eingebunden und ökumenisch mit der weltweiten Kirche im Glauben verbunden.

Meißen, den 5. März 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

III. Mitteilungen

Nr. 252 Generalsynode 2008 in Zwickau.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet die 6. Tagung der 10. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 11. bis 15. Oktober 2008 in Zwickau statt.

Nr. 253 Bekanntmachung der Anschrift des Amtes der VELKD.

Das Amt der VELKD ist umgezogen. Die Anschrift lautet:

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Amt der VELKD

Postfach 21 02 20 30402 Hannover

Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover

IV. Personalnachrichten

Amt der VELKD

Oberkirchenrat Dr. Christoph Martin **Jahnel** ist mit Ablauf des 31. März 2007 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche als Referent für ökumenische Grundsatzfragen ausgeschieden und in seine Heimatkirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zurückgekehrt.

Vizepräsident Joachim E. **Christoph** ist mit Wirkung vom 1. November 2007 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche als Ständiger Vertreter des Leiters des Amtes der VELKD durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden.

Oberkirchenrat Hans **Krech** ist mit Wirkung vom 1. November 2007 aus dem Dienst in der Vereinigten Kirche als Referent für Agende und Gottesdienst durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 2007 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Pfarrerin Christine **Jahn** mit Wirkung vom 1. November 2007

unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zur Referentin für Agende und Gottesdienst berufen. Sie führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrätin.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 2007 verlängert der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Berufung von Oberkirchenrätin Inken **Wöhlbrand** als Referentin für kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst über den 16. April 2008 hinaus für weitere fünf Jahre bis zum 16. April 2013.

Auf Beschluss der Kirchenleitung vom 13. September 2007 nimmt Oberkirchenrat Christian **Frehrrking** mit Wirkung vom 1. November 2007 die Vertretung des Leiters des Amtes der VELKD wahr.

Gemeindegkolleg Celle

Pastorin Elke **Schölper** ist am 31. März 2007 aus dem Dienst als Fachreferentin im Gemeindegkolleg der Vereinigten Kirche in Celle ausgeschieden. Sie ist zur Superintendentin des Amtsbereichs Garbsen-Seelze im Stadtkirchenverband Hannover gewählt worden und hat dort ihren Dienst am 1. April 2007 angetreten.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 2007 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Pfarrer Dr. Christoph **Burba** mit Wirkung vom 1. September 2007 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Westfalen für die Dauer von fünf Jahren zum Fachreferenten im Gemeindegkolleg der Vereinigten Kirche in Celle berufen.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

